# Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung Schmidmühlen

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schmidmühlen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

#### § 1 Beitragserhebung

Der Markt Schmidmühlen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Schmidmühlen, Winbuch, Galching, Greining, Scharltal, Zanklberg, Blaugrund, Ofen, Pirkenhof, Brunnmühle und Brunnhof durch folgende Maßnahmen:

- 1. Der Bauabschnitt 02, bestehend aus:
  - a) Sanierung von Brunnen I
  - b) Neubau eines Maschinenhauses (Wasserwerk) an der Bergstraße
  - c) Neubau der Aufbereitungsanlage für Volumenstrom von 12 l/s
  - d) Umbau des Brunnenvorschachtes für Brunnen I
  - e) Neuinstallationen für Brunnen I und Brunnen II
  - f) Abbruch des alten Wasserwerkes beim Brunnen I
- 2. Aus dem Bauabschnitt 03:
  - a) Neubau eines Hochbehälter bei Ofen mit 900 cbm Fassungsvermögen
  - b) Druckerhöhungsanlage für Gemeindeteile Ofen und Pirkenhof
  - c) Fernwirk- und Steueranlage mit Stromanschluss für Hochbehälter Ofen
  - d) Zubringerleitung Bergstraße Hochbehälter Ofen (DN 200 mm auf ca. 1.020 m) und Fernmeldekabel
  - e) Hochzoneneinspeisung für Gemeindeteile Ofen und Pirkenhof (DN 80 mm auf ca. 280 m)
  - f) Zusatzeinspeisung für Hochbehälter Ofen (DN 80 mm auf ca. 280 m)
  - g) Überhebepumpwerk in Hochbehälter Ofen zur Förderung in Hochbehälter Galching
  - h) Brunnenleitung von Brunnen I zum Wasserwerk (DN 150 mm auf ca. 380 m)
  - i) Anschlussleitungen Wasserwerk für Hochzone und Tiefzone (DN 150 mm auf ca. 44 m)
  - j) Stromkabel und Fernmeldekabel von Brunnen I zum Wasserwerk
  - k) Fernwirk- und Steueranlage mit Stromanschluss für neues Wasserwerk
  - I) Neubau der Aufbereitungsanlage für Volumenstrom von 12 l/s (Finanzierungsrest aus Maßnahme des Bauabschnittes 02)
  - m) Druckminderschacht für Tiefzone Schmidmühlen
  - n) Ringschluss Zieglerweg Kallmünzer Straße (DN 100 mm auf ca. 390 m)
  - o) Versorgungsleitung Schmidmühlen Harschhof (DN 100 mm auf 400 m)
  - p) Ortsnetzleitungen Harschhof (DN 100 mm auf 150 m)
  - q) Ortsnetzleitungen Zieglerweg (DN 100 mm auf 680 m)
  - r) Ortsnetzleitungen Dr.-Pfab-Straße (DN 100 mm auf ca.150 m)

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

- 1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
- 2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
- 3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

netto (brutto

a) pro qm Grundstücksfläche: 0,52 Euro 0,60 Euro b) pro qm Geschoßfläche: 4,38 Euro 5,08 Euro)

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 9 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Schmidmühlen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.

Schmidmühlen, 10.05.2005 Markt Schmidmühlen

#### Peter Braun

1. Bürgermeister